

3



Stadt Weilheim i. OB

Absender: Stadt 8120 Weilheim i. OB

Fernruf: (08 81) ~~XXXX~~ 682130

Bank: Vereinigte Sparkassen Weilheim i. OB
Konto 18 (BLZ 703 510 30)

Postscheck: 55193 - 807 München
(BLZ 700 100 80)

Die Ubereinstimmung der vor-/umstehenden Abschrift/Ablichtung mit dem Original wird hiermit amtlich beglaubigt. Die Beglaubigung dient der Vorlage bei

Weilheim i. OB, 7. OKT. 1982

Stadt Weilheim i. OB

I.A.

Schedel

EAPL

Diktatz Kro/sche

Weilheim i. OB, 25.8.82



Landtags- und Bezirkstagswahl am 10. Oktober 1982
in der Stadt Weilheim i. OB;
Durchführung der Plakatwerbung, Informationsaktionen und
Lautsprecherwerbung -

Sehr geehrte

im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Landtags- und Bezirkstagswahl am Sonntag, 10. Oktober 1982, gibt der Gemeindevorstand im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Plakatwerbung, Informationsaktionen und Lautsprecherwerbung folgende verbindliche Regelung bekannt:

1. Anschlag an städtischen Plakattafeln:

Am Donnerstag, 16. September 1982, stellt die Stadt Weilheim insgesamt 13 eigene Werbetafeln (siehe beiliegende Aufstellung über die Standorte) auf.

Ab Freitag, 17. September 1982, stehen diese Tafeln den für die Landtags- und Bezirkstagswahl zugelassenen Parteien und Wählergruppen für den eigenen Plakatanschlag kostenlos zur Verfügung.

Zur Ordnung des Plakatanschlages auf den Tafeln wird bemerkt, daß die jeweils zur Verfügung stehenden Flächen entsprechend der Zahl der sich bewerbenden Parteien und Wählergruppen gleichmäßig aufgeteilt sind.

Die Reihenfolge der Anschläge ergibt sich aus der amtlichen Reihenfolge der Wahlvorschläge. Auf jeder Tafel ist eine entsprechende Einteilung vormarkiert. Für Beschädigungen der angeschlagenen Plakate durch Dritte übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Nachklebungen können beliebig vorgenommen werden. Überklebt eine Partei teilweise oder ganz ein ordnungsgemäß angebrachtes Plakat einer anderen Partei, wird sie sofort von der städtischen Plakatiermöglichkeit ausgeschlossen.

Verunstaltete oder unsachgemäß beklebte oder teilweise nicht mehr haftende Plakate, hat die zuständige Partei unverzüglich zu beseitigen bzw. zu überkleben.

Am Tag nach der Wahl (11.10.1982) werden diese Tafeln von der Stadt selbst entfernt.

2. Zur parteieigenen Plakatwerbung

Die parteieigene Werbung mit Dreieckständern und sonstigen transportablen Werbeflächen darf frühestens am Freitag, 17. Sept. 1982, beginnen. Diese Werbung soll nach Möglichkeit am Montag, 11.10.82 entfernt werden, muß jedoch in jedem Fall spätestens am Dienstag, 12. Oktober 1982, vom öffentlichen Verkehrsgrund beseitigt werden.

Im Interesse des Ortsbildes dürfen auf dem Rathausplatz und Marienplatz, abgesehen von den städtischen Anschlagtafeln, keine parteieigenen Werbeflächen und Plakate aufgestellt bzw. angebracht werden. Die Anbringung von Werbeflächen an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist gemäß § 33 Abs. 3 StVO unzulässig. Im übrigen ist bei der Aufstellung der Werbetafeln besonders darauf zu achten, daß weder der Fußgängerverkehr behindert noch der Fahrzeugverkehr beeinträchtigt (Sichtbehinderungen etc.) werden. Dabei sind verkehrgefährliche Stellen, wie Kreuzungen, Fußgängerüberwege, Kurven, usw. von Verkehrsträgern jeder Art freizuhalten. Unzulässig bzw. hindernd aufgestellte Werbeträger werden unverzüglich von der Polizeiinspektion oder vom Ordnungsamt entfernt.

Werden Werbeflächen an privaten Sachen befestigt, so kann dies nur mit dem Einverständnis des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers geschehen. Evtl. durch das Aufstellen der Werbeträger verursachte Schäden gehen zu Lasten des Veranlassers.

Mit dieser Regelung erübrigt sich die Einholung einer Sondernutzungserlaubnis (§ 5 b der Sondernutzungs-Satzung der Stadt Weilheim i.OB).

3. "Wilde Plakatierung"

Anschläge, Zettel, Plakate und dgl., die nicht auf eigene Werbeflächen sondern direkt an Bäumen, Zäunen, Wänden, Schaltkästen, Lichtmasten, etc., angebracht werden, sind aufgrund der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Weilheim i.OB nicht gestattet und werden auf Kosten des Veranlassers entfernt sowie mit Bußgeld geahndet.

Im übrigen werden Sie gebeten, möglichst keine Aufkleber auszugeben, damit ein "wildes Aufkleben" an Verkehrseinrichtungen oder sonstigen Flächen unterbleibt.

4. Durchführung von Informationsaktionen

Die für die Landtags- und Bezirkstagswahl zugelassenen Parteien und Wählergruppen können Informationsstände jeweils an den Freitagen 17. und 24. September und 1. und 8. Oktober 1982 in der Zeit von 15-18 Uhr und an den Samstagen, 13. und 25. September sowie 2. und 9. Okt. 1982 in der Zeit von 9 - 18 Uhr an folgenden gleichbleibenden Standorten innerhalb der Fußgängerzone "Innenstadt" aufstellen:

- | | |
|--------------|---|
| CSU - | Westseite Museum; |
| SPD - | zwischen Mariensäule und Brunnen; |
| FDP - | vor dem Reisebüro Simader; |
| DKP - | in der Schmiedstr./Einm. Eisenkramergasse |
| Die Grünen - | in der Schmiedstraße zwischen den Firmen Kircher und Rid; |
| NPD - | zwischen Brunnen und Café Kröner. |



Die Informationsstände sind so aufzustellen, daß weder der öffentliche Fußgängerverkehr noch der Zugang zu den Geschäften behindert werden. Die Anbringung von Plakaten und anderen Werbeträgern ist nur in Verbindung mit den Informationsständen zulässig. Jeweils nach Beendigung der einzelnen Informationsaktionen ist der öffentliche Verkehrsgrund wieder in einem sauberen Zustand zu verlassen; d.h., evtl. weggeworfenes Prospektmaterial, Flugblätter, Broschüren und dgl. sind einzusammeln.

Mit dieser Regelung erübrigt sich die gesonderte Einholung einer Sondernutzungs-Erlaubnis. Für diese wahlrechtliche Entscheidung werden keine Gebühren erhoben.

5. Lautsprecherwerbung

Nach einer Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 30. Juni 1980 (MABL. Seite 367), darf eine Werbung mit Lautsprechern von den zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Landtags- und Bezirkstagswahlen in den 6 Wochen vor der Landtagswahl ohne gesonderte Einholung einer Genehmigung durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Einhaltung der einschlägigen Auflagen, welche das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 2.8.1982, AZ: 140-4 Sg. 41 W., an die Kreisvorsitzenden der Parteien bekanntgegeben hat, hingewiesen.

6. Politische Kundgebungen

Politische Kundgebungen unter freiem Himmel im Bereich der Fußgängerzone "Innenstadt" mit Lautsprecheransprachen bzw. -durchsagen, können nur außerhalb der in Ziff. 4 ausschließlich für Informationsaktionen reservierten Zeiten auf gesonderten Antrag veranstaltet werden.

7. Wahlkundgebungen in Hallen und sonstigen Räumlichkeiten sind rechtzeitig bei der Stadtverwaltung anzuzeigen. Bezüglich der Belegung von städt. Veranstaltungsräumen, wird um frühzeitige Reservierung gebeten, damit eine geeignete Koordinierung möglich ist.

Abschließend werden Sie gebeten, vor allem auch Ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung und Beachtung dieser Regelung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeindegewahlleiter

Dr. Bauer

Dr. Bauer

1. Bürgermeister

Anlage:

1 Liste über die Standorte der städt. Wahlplakattafeln



Übersicht

über die Standorte der städt. Wahlplakattafeln.

1. Ecke Parchetstr./Wessobrunner Straße - Ammerstraße Grünanlage der Stadt südl. des Steines parallel zur Wessobrunner Str. - doppelseitig
2. Ecke Schießstattweg/Paradeisstraße Grundstück Fl-Nr. 898/7 der Stadt in Ost-West-Richtung - doppelseitig -
3. Gemeindehaus Unterhausen unmittelbar hinter dem Gartenzaun zwischen Hydranten und Wegweiser "Sportplatz" - einseitig - (zusätzlich noch die Gemeindetafel)
4. Bahnhofplatz östliche Gehbahn südlich der Einfahrt zum Fernmeldeamt - doppelseitig -
5. Römerstraße kleine Grünfläche vor der Kirche
6. Gaststätte "Goldener Stern" (Wiedemann) in Deutenhausen auf dem Grünstreifen vor dem Gartenzaun, rechts vom Stromverteilerkasten - einseitig - (doppelseitig nur bedingt möglich)
7. Gemeindehaus Marnbach (untere Einfahrt zum Gemeindehaus entlang dem Holzgeländer, beginnend ca. 10 m südlich der Einfahrt)
8. Rathausplatz in der Grünanlage beim Kreuz, parallel zur Vereinsbank - doppelseitig -
9. Anlage zwischen B 2 und Röntgenstraße Grünfläche entlang des Plattenweges in Ost-West-Richtung - doppelseitig -
10. Pollinger Straße/Abzweigung Waisenhausstraße Grünfläche nahe der Ruhebänk, parallel zur Waisenhausstraße
11. Ecke Pöltnerstraße/Oberer Graben städtische Grünanlage, parallel zur Pöltnerstraße - doppelseitig -
12. Unterer Graben westlich der Stadtmauerdurchfahrt, 20 m südlich der Herzog-Christoph-Straße - doppelseitig -
13. Parkplatz Oberer Graben 40 m östlich vom Gesundheitsamt, unmittelbar an der Parkuhr - doppelseitig -

Weilheim, 26.2.1982

Stadt Weilheim i.OB
- Ordnungsamt -

